

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom 17.September 2019**

In der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 15.02.2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im folgenden Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziele

(1) ¹Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisqualifikation zu selbstständigem Handeln in allen Feldern der Sozialen Arbeit zu befähigen. ²Die vermittelten Fachkenntnisse und berufsbezogenen Handlungskompetenzen ermöglichen es, Lebenssituationen und Sozialräume zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und umzusetzen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. ³Das Studium deckt dabei alle relevanten Handlungsfelder ab und bereitet die Studierenden auf die verschiedenen Interventionsarten vor, die staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vornehmen.

(2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit und ihren Bezugswissenschaften können die Studierenden ihr Qualifikationsprofil durch die methodische und inhaltliche Schwerpunktsetzung in einem der Qualifizierungsbereiche der Sozialen Arbeit vertiefen.

(3) Neben der Vermittlung von Fachwissen fördert der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit die Sozialkompetenz und die für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeit zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit.

(4) ¹Das Studium kann die Basis für eine anwendungsorientierte oder wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein. ²Das Studium bietet neben einer breiten Grundlagenausbildung ein den Marktanforderungen angepasstes Profil.

§ 3

Grundpraktikum

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium Soziale Arbeit ist die Ableistung eines sechs Wochen umfassenden Grundpraktikums im sozialen Bereich vor Beginn des Studiums oder spätestens bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters.

(2) Das Grundpraktikum soll Einblicke in einige Handlungsfelder und die Fachpraxis der sozialen Arbeit geben sowie ein Verständnis für die Komplexität der Problemlagen der Klienten schaffen.

- (3) Das Grundpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet ist.
- (4) Studierende mit Abschluss an einer Fach- oder Berufsoberschule, Ausbildungsrichtung Sozialwesen, benötigen kein Grundpraktikum.
- (5) Studierende mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im sozialen Bereich, einem absolvierten Freiwilligendienst im Bereich der Sozialen Arbeit oder einer überwiegend zusammenhängenden Tätigkeit im sozialen Bereich, können entsprechend § 19 Abs. 8 Satz 1 APO auf Antrag von der Ableistung des Grundpraktikums befreit werden.
- (6) Über das Bestehen oder die Befreiung vom Grundpraktikum entscheidet die Prüfungskommission.

§ 4

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern einschließlich der Bachelorarbeit. ³Studienbeginn im ersten Studiensemester ist jeweils zum Wintersemester.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und gliedert sich in den ersten Studienabschnitt mit zwei Hochschul-Studiensemestern und den zweiten Studienabschnitt mit vier Hochschul-Studiensemestern sowie ein praktisches Studiensemester.
- (3) Das Grundlagen- und Orientierungsstudium umfasst zwei Hochschul-Studiensemester (60 CP).
- (4) Die Aufbau- und Vertiefungsphase unterteilen sich in vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, welches im fünften Semester stattfindet.

§ 5

Module, Leistungsnachweise und Prüfungen

- (1) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ²Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ⁴Jeder Student muss unter Ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁵Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ⁶Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot aller Bachelorstudiengänge der Hochschule zusätzlich bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen gewählt werden, sofern sie nicht von der Prüfungskommission für den Studiengang soziale Arbeit gesperrt wurden.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (3) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Creditpoints (CPs), die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten sowie die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

(1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebots erstellt die Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften in Absprache mit den beteiligten Fakultäten einen Studienplan gem. § 8 APO.

(2) Die Qualifikationsziele und Inhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch, das nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist.

§ 7

Voraussetzungen, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Prüfungen der Aufbauphase dürfen nur angetreten werden, wenn Module aus der Orientierungsphase im Umfang von mindestens 30 CP erfolgreich absolviert wurden.

(2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 CP erworben und das Grundpraktikum nach § 3 erfolgreich abgeleistet hat.

(3) Grundlagen- und Orientierungsprüfung gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO ist das Modul Geschichte und Grundlagen der Sozialen Arbeit.

(4) In begründeten Härtefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen von (1) und (2) zulassen.

§ 8

Anwesenheitspflichten

(1) Anwesenheitspflicht besteht grundsätzlich nicht.

(2) ¹Dies gilt nicht für folgende Module:

1. Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit (1. Semester)
2. Interkulturelles Lernen (2. Semester)
3. Methodische Professionalität in der Sozialen Arbeit (3. Semester)
4. Partizipation und Empowerment (4. Semester).
5. Praxisreflektion (5. Semester).

(3) ¹In den Modulen mit Anwesenheitspflicht nach Absatz (2) ist bei Fehlzeiten von mehr als 20 % der Veranstaltungszeit des jeweiligen Moduls innerhalb eines Semesters -- unabhängig vom Grund für die Fehlzeit -- keine Zulassung zur Prüfung für das jeweilige Modul in der Prüfung dieses Semesters mehr möglich. ²Als Fehlzeit gilt ein kompletter Veranstaltungstermin, wenn die Anwesenheit nicht durch eigenhändige Unterschrift bestätigt wird.

(4) In begründeten Härtefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen von Absatz (2) zulassen, es werden Ersatztermine und Ersatzleistungen auf Vorschlag des jeweiligen Fachdozenten angeboten.

§ 9 Praktisches Studiensemester

(1) ¹Das praktische Studiensemester wird in der Regel im fünften Studiensemester absolviert und umfasst grundsätzlich 22 Wochen einschließlich der Ablegung der praxisbegleitenden Leistungsnachweise. ²Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können außerhalb dieser 22 Wochen absolviert werden, dem entsprechend verringert sich der Umfang der praktischen Tätigkeit auf 20 Wochen. ³Am Ende des Praktikums ist ein Praxisbericht abzugeben. ⁴Über die Anerkennung des Praxisberichts entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Näheres regelt der Studienplan.

(2) ¹Die grundlegenden Ziele des praktischen Studiensemesters bestehen darin, dass die Studierenden das im Studium erworbene Wissen im Berufsalltag an der jeweiligen Praxisstelle einüben, erproben, erweitern sowie reflektieren können und damit berufliche Handlungskompetenzen und eine berufliche Identität entwickeln.

(3) ¹Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die praktische Tätigkeit vollständig abgeleistet wurde, der geforderte Bericht anerkannt wurde, sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg abgelegt wurden.

§ 10 Prüfungskommission

(1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften. ²Die Kommissionsmitglieder, das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Geistes- und Naturwissenschaften.

(2) Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Studiensemester angefertigt.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens ausgegeben, wenn mindestens 120 CP erworben wurden und zusätzlich das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.

(3) Ausnahmen von Absatz (2) kann die Prüfungskommission auf Antrag genehmigen, wenn Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen gehindert waren, die volle Punktzahl zu erreichen; dabei soll die Grenze von 110 CP nicht unterschritten werden.

(4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in englischer Sprache abgefasst werden. ²Es sind mindestens ein Exemplar in Papierform und eine unverschlüsselte PDF-Datei auf einem Datenträger abzugeben.

(5) Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt in Abweichung zu § 13 APO 4 Monate und kann auf Antrag auf max. 5 Monate verlängert werden, da die empirische Forschung in der Sozialen Arbeit regulär Forschungsmethoden enthält, die in 2 Monaten nicht durchführbar sind.

(6) Die Bachelorarbeit wird von den Aufgabenstellerinnen und Aufgabenstellern betreut.

§ 12

Bewertung der einzelnen Prüfungen, Bildung von Endnoten

Die differenzierte Bewertung von Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit erfolgt gem. §7 Abs. 2 S. 3 RaPO i.V.m. § 16 Abs. 1 APO.

§ 13

Bestehen der Bachelorprüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen und endnotenbildenden und nicht endnotenbildenden Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage erfolgreich abgelegt wurden.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Mittelwertbildung gemäß §11 RaPO über die gewichteten Modulendnoten und die gewichtete Bachelorarbeit bestimmt. ²Dabei werden die benoteten Module einschließlich der Bachelorarbeit entsprechend der in Anlage 1 ausgewiesenen Leistungspunkte gewichtet.

§ 14

Akademischer Grad und Abschlusszeugnis

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B. A.“, verliehen.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Diploma-Supplement ausgestellt.

(3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen aufgeführt.

(4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

(5) In der Urkunde wird vermerkt, dass der Absolvent oder die Absolventin berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ zu führen.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Studiensemester zum Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben oder auf Antrag mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission in diese Prüfungsordnung übertreten.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 24. Juli 2018 und deren jeweiligen Fassungen treten außer Kraft sofern sie keine Anwendungen mehr finden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 17. September 2019 und 21. Januar 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 22. Januar 2020.

Augsburg, den 22. Januar 2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 22. Januar 2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Januar 2020 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Januar 2020.

Anlage: Module der einzelnen Studienphasen

Studienphase	Modul-ID	Modulbezeichnung	SWS	Credits	Semester	Lehrveranstaltungsart	Prüfungsart Min/Seiten	Ergänzende Regelungen
O	1	Geschichte und theor. Grundlagen in der Soz. Arb.	4	5	1	VL, SU	K60-120, P10-20	Orientierungsprüfung
O	2	Methodisches Handeln in der Soz. Arb.	4	5	1	SU	Pf (StA 5-10)	Anwesenheitspflicht
O	3	Entwicklungs- und Sozialpsychologie	4	5	1	VL, SU, FB	K60-120	
O	4	Rechtliche Grundlagen 1	4	5	1	VL, SU, FB	K60-120	
O	5	Sozialpol. und politikwiss. Grundlagen.	4	5	1	VL, SU	StA 10-20	
O	6	Einführung i.d. wissenschaftliche Arbeiten	4	5	1	SU	StA 5-10, P 10-30	
O	7	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit 1	4	5	2	SU	StA 10-20	
O	8	Soziologie in der Soz. Arb.	4	5	2	VL, SU	StA 10-20	
O	9	Interkulturelles Lernen	4	5	2	SU	P 30-40	Anwesenheitspflicht
O	10	Angewandte Psychologie	4	5	2	VL, SU, FB	K60-120	
O	11	Rechtliche Grundlagen 2	4	5	2	VL, SU, FB	K60-120	
O	12	Ethik, Werte, Normen	4	5	2	VL, SU, FB	Pf (P 10-30)	
A	13	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit 2	4	5	3	SU	StA 10-20	
A	14	Sozialrecht	4	5	3	VL, SU, FB	K60-120	
A	15	Methodische Professionalität in der Soz. Arb.	4	5	3	SU	Pf (StA 10-20)	Anwesenheitspflicht
A	16	Pädagogik in der Soz. Arb.	4	5	3	SU	P 30-45	
A	17	Beratung und Kommunikation in der Soz. Arb.	4	5	3	SU	Pf (StA 10-20)	
A	18	Angewandte Sozialforschung	4	5	3	VL, SU	K60-120, P 10-20	
A	19	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit 3	4	5	4	SU	StA 10-20	
A	20	Sozialraumorientierung	4	5	4	VL, SU, FB	P 30-45	
A	21	Partizipation und Empowerment	4	5	4	SU	Pf (StA 5-10)	Anwesenheitspflicht
A	22	Gesundheits- und Ressourcenförderung	4	5	4	VL, SU	K 30-60, P 20-30	
A	23	Verwaltungshandeln	4	5	4	VL, SU, FB	K60-120	
A	24	Praxisforschung, Qualitätssicherung	4	5	4	SU	Pf (StA 10-20)	
P	25	Praxissemester	0	25	5		Praktikumsbericht	
P	26	Praxisreflexion	4	5	5	SU, FB	StA 10-20, P 30-60	Anwesenheitspflicht
V	27	Internationale Soziale Arbeit	4	5	6	SU	StA 10-20	
V	28	Vertiefungsmodul 1	8	12	6	SU, FB	Pf (StA 10-20)	
V	29	Vertiefung der Theorien Soz. Arb.	4	5	6	VL, SU	K 60-120	
V	30	Projektentwicklung und -management	4	5	6	SU	Pf (StA 5-10)	
V	31	Wahlpflichtmodul 1	2	2	6	SU	Seminarregelung AWP ^s *)	
V	32	Vertiefungsmodul 2	8	12	7	SU, FB	Pf (StA 10-20)	
V	33	Wahlpflichtmodul 2	2	2	7	SU	Seminarregelung AWP ^s *)	
V	34	Bachelorseminar	4	5	7	SU	P 20-30	
V	35	Bachelorarbeit	0	12	7	BA	BA	

Begründung für die Anwesenheitspflicht der in § 8 genannten Module:

¹Der Gewinn von Handlungskompetenz, die Entwicklung einer professionellen Haltung und die Selbstreflexion der eigenen kulturellen Prägung erfordern neben kognitivem Wissen auch Selbsterfahrung, praktische Übungen in Gruppenarbeit, und Feedback aus einer Gruppe.

²Ebenso ist zur Durchführung einer angeleiteten und persönlichen Theorie-Praxis-Reflexion mit Selbsterfahrungsanteilen und zur Entwicklung einer angemessenen Distanz zu Klienten eine Gruppenreflexion nötig. ³Aus diesem Grund ist in einigen oben aufgeführten Modulen für eine erfolgreiche Teilnahme die persönliche Anwesenheit für das Erreichen wesentlicher Lernziele notwendig und damit Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.

^{*}Wird im Studienplan der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlmodule der Fakultät Geistes- und Naturwissenschaften geregelt.

Legende

Lehrveranstaltungsart

VL: Vorlesung
SU: Seminaristischer Unterricht
FB: Fallbeispiele
BA: Bachelorarbeit

Prüfungsart

K60-120: Klausur von 60 bis 120 Minuten Dauer
P: Präsentation (Umfang in Minuten)
SA: Studienarbeit (Umfang in Seiten)
M: Mündliche Prüfung
Pf: Portfolioprüfung (bestehend 1) aus einem praktischen Teil und 2) einer vereinfachten Studienarbeit oder einer Präsentation mit jeweils angegebenem Umfang)

Wenn eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen besteht, werden die Prüfungsteile gleichmäßig gewichtet.

Studienphase

O: Orientierungsphase
A: Aufbauphase
P: Praktikum
V: Vertiefungsphase

Katalog der Vertiefungsmodule und Wahlpflichtmodule

Mögliche Vertiefungsmodule:

- Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft
- Soziale Innovationsprozesse
- Familien- und Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit
- Menschen in besonderen Lebenslagen und Lebensphasen

Wahlpflichtmodule sind zu wählen aus

- aus dem Katalog der Allgemeinen Wahlpflichtmodule (AWP) oder
- aus dem Katalog der Fachbezogenen Wahlpflichtmodule der Sozialen Arbeit